



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

39. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 16.09.2013** | **Nummer 12**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Allgemeine Informationen“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
53	Antrag des Landwirtes Josef Dreps, Dalheimer Straße 80, 34431 Marsberg-Meerhof, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der vorhandenen Anlage zum Halten von Mastschweinen in 34431 Marsberg-Meerhof, Dalheimer Straße 70, Gemarkung Meerhof, Flur 2, Flurstück 396 vom 1. März 2013	63
54	Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2012	63
55	1. Änderungssatzung vom 09.09.2013 zur Satzung der Sparkasse Hochsauerland vom 20.08.2010	64

53 ANTRAG DES LANDWIRTES JOSEF DREPS, DALHEIMER STRAÙE 80, 34431 MARSBERG-MEERHOF, GEMÄÙ § 16 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ AUF GENEHMIGUNG ZUR ÄNDERUNG UND ZUM BETRIEB DER VORHANDENEN UND GENEHMIGTEN ANLAGE ZUM HALTEN VON MASTSCHWEINEN IN 34431 MARSBERG-MEERHOF, DALHEIMER STRAÙE 70, GEMARKUNG MEERHOF, FLUR 2, FLURSTÜCK 396.

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten von Mastschweinen in 34431 Marsberg-Meerhof, Dalheimer Straße 70, Gemarkung Meerhof, Flur 2, Flurstück 396 hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden, dass der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.06.2013 am **25.09.2013** vorgesehene Erörterungstermin um 10.00 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg, stattfinden sollte, **nicht** durchgeführt wird.

Brilon, 12.09.2013

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz -
Az.: 51.3.0264057 - G 9/13- Nd
Im Auftrag

Nieder

54 BEKANNTMACHUNG DER ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2012

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NW und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen machen wir Folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, hat am 08.Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 56.642,92 EUR

und einem Jahresüberschuss von 2.656,40 EUR festgestellt.

2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, hat am 16. April 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung,

dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500), verfügbar gehalten.

Meschede, 02.09.2013

Michael Bison
Geschäftsführer

Bernhard Schulte
Geschäftsführer

55 1. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 09.09.2013 ZUR SATZUNG DER SPARKASSE HOCHSAUERLAND VOM 20.08.2010

Aufgrund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 6 und § 8 Abs. 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 696 / SGV. NRW. 764) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises und der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig in ihrer Sitzung am 19.06.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse Hochsauerland vom 20.08.2010 beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Hochsauerland

mit dem Sitz in Brilon

ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung begedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die am 19.06.2013 von der Zweckverbandsversammlung beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hochsauerland vom 20.08.2010 wird hiermit gem. § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 18 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz NRW (SpkG NRW) erforderliche Genehmigung der 1. Änderungssatzung wurde durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 02.09.2013 (Az.: SK 20-02-1-1-III B3) erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 GkG i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 09.09.2013

Der Vorstandsvorsteher
des Sparkassenzweckverbandes
des Hochsauerlandkreises, der Städte
Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg
und Winterberg und der Gemeinde Bestwig

Eickler
